

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10 b)

**Vorlage Nr. 18/2016**

**Sitzung des Gemeinderats**

**am 16. Februar 2016**

**-öffentlich-**

**AZ:**

### **Bekanntgaben**

#### **b) Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Erteilung des Einvernehmens**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 19.01.2016 kam die Anregung aus der Mitte des Gemeinderates, die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren für die Erteilung des Einvernehmens nach BauGB zu prüfen. Insbesondere dann, wenn von den Bauherren Ausnahmen oder Befreiungen beantragt werden.

Die Verwaltung hat die Anfrage in der Zwischenzeit mit dem Landratsamt Heilbronn - Kommunalamt geklärt.

Gemäß „Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht Baden-Württemberg, Abschnitt 30.00, Ziff. 2.1“ setzt eine Gebührenerhebung das Erbringen öffentlicher Leistungen auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner voraus. Eine Leistung oder Handeln einer Behörde liegt jedoch nur dann vor, wenn sie eine direkte Außenwirkung entfaltet.

Diese Außenwirkung fehlt jedoch bei der Erteilung des Einvernehmens, es handelt sich somit um einen rein **innerbehördlichen** Vorgang! Gebühren können demnach nicht von der das Einvernehmen erteilenden Gemeinde, sondern nur durch die letztentscheidende Behörde - in diesem Fall dem Baurechtsamt - erhoben werden.

02.02.2016/ Stöhr-Klein